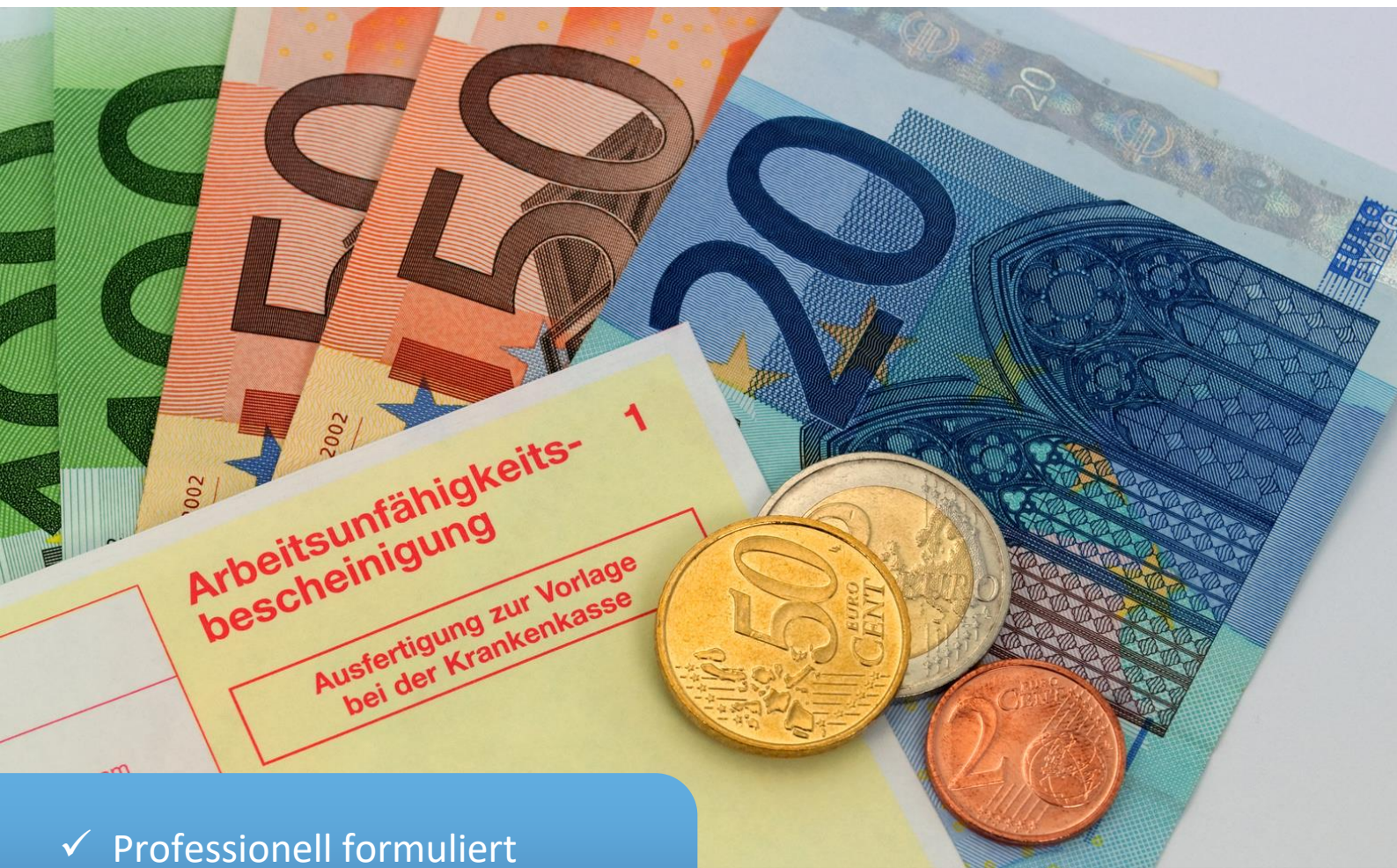




KÖPER RECHTSANWALT
Berufsunfähigkeit | Krankheit | Rente

Musterwiderspruch Krankengeld

David Köper



- ✓ Professionell formuliert
- ✓ Leicht verständlich erklärt
- ✓ Ausfüllbar am PC / Mac

Rechtsanwalt
David Andreas Köper
Meilskamp 2
22159 Hamburg
Tel.: 040/41 91 9000
Fax.: 040/41 91 9003



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser!

Ich freue mich, dass Sie zu meinem „Muster-Widerspruch Krankengeld“ gefunden haben. In meiner Praxis als Fachanwalt für Sozialrecht erlebe ich leider oft, wie Arbeitsunfähige vorzeitig aus dem Krankengeldbezug abgedrängt werden. Die Krankenkasse verweist ans Arbeitsamt, das Arbeitsamt ans Jobcenter oder die Rentenversicherung. Keiner will zuständig sein, keiner will zahlen. Hier gilt es, trotz Erkrankung hartnäckig zu bleiben und sich durchzusetzen. Ich hoffe, dass Ihnen mein kleiner Ratgeber hierbei eine Hilfe ist.

Ihr Rechtsanwalt Köper

Verfasser

David Andreas Köper, Meilskamp 2, 22159 Hamburg

Gesetzliche Berufsbezeichnung

Rechtsanwalt

E-Mail

kontakt@rechtsanwalt-koeper.de

Telefon

040 / 41 91 9000

Telefax

040 / 41 91 9003

Zuständige Aufsichtsbehörde und Kammer

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg, Valentinskamp 88, 20355 Hamburg, Deutschland

Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist

Deutschland

Berufsrechtliche Regelungen

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Fachanwaltsordnung (FAO) Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE) sämtlich abrufbar in Deutsch und Englisch unter www.brak.de

Name, Anschrift und räumlicher Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung

Mandate bis 31.12.2015: HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG, Postfach 2127, 30021 Hannover

Mandate ab 01.01.2016: R+V Allgemeine Versicherung AG, Niedersachsenring 13, 30163 Hannover

Der Versicherungsschutz bezieht sich jeweils nur auf Haftpflichtansprüche mit Inlandsbezug (Bundesrepublik Deutschland).

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern besteht auf Antrag gem. § 73 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 73 Abs. 5 BRAO die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der oben genannten zuständigen Aufsichtsbehörde und Kammer oder gem. § 191f BRAO bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in Berlin, im Internet zu finden über die Homepage der BRAK www.brak.de oder der Schlichtungsstelle www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de oder per E-Mail zu erreichen unter schlichtungsstelle@s-d-r.org.

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:

Bei Online-Dienstverträgen mit Verbrauchern besteht zudem die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung über die Europäische Onlinestreitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform), zu finden unter www.ec.europa.eu/consumers/odr

Urheberrecht

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede unerlaubte Weitergabe und Verwertung, insbesondere die unerlaubte gewerbsmäßige Verwertung und unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen (z.B. PDF-Entsperrung) und zur Rechtswahrnehmung erforderliche Informationen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

Bildnachweis

Seiten 1, 8, 12, 15, 18: © de.fotolia.com/M. Schuppich; Seite 2: © [Matthias Endlich](http://www.matthiasendlich.de); Übrige: © Rechtsanwalt Köper



I. Hintergrundwissen

Von 2004 bis 2020 sind die jährlichen Ausgaben der Krankenkassen für Krankengeld um ca. 125 % auf **15,69 Milliarden Euro** gestiegen, haben sich also mehr als verdoppelt. Die Krankenkassen zahlen **jeden Monat ca. 1,33 Milliarden Euro Krankengeld** aus und versuchen, die Kostenexplosion einzudämmen, häufig wird das **Krankengeld** dabei **rechtswidrig eingestellt**.

Eine wichtige Rolle spielt der **Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK)**. Dort arbeiten über 2000 Ärzte („Sozialmediziner“). Die Ärzte des MDK beurteilen, ob ein Versicherter noch arbeitsunfähig ist oder nicht. Wenn Ihre Krankenkasse schreibt, ihr liege ein „**Gutachten**“ des MDK vor, dann ist damit i.d.R. ein einseitiges Formular namens **SFB Arbeitsunfähigkeit** gemeint. SFB steht für „Sozialmedizinische Fallberatung“.



Der MDK erstellt pro Jahr ca. **1,5 Millionen** dieser Kurz-Gutachten und zwar **nach Aktenlage**. Das bedeutet, der MDK schaut sich nur Ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und ggf. weitere medizinische Unterlagen an. **Persönliche Untersuchungen** finden eher **selten** statt. Gelegentlich meldet sich der MDK sich per Telefax oder Telefon auch beim behandelnden Arzt.

Die Gutachten des MDK bieten häufig Angriffsfläche und sind für Ihren Arzt rechtlich nicht verbindlich.

Glücklicherweise bieten die Gutachten MDK häufig **Angriffsfläche**. Denn: Je schneller eine Begutachtung des MDK, desto wahrscheinlicher ein Fehler. Sehr häufig wird beispielsweise das **Berufsbild nicht beachtet**, was das gesamte Prüfungsergebnis infrage stellt.

Viele Krankenkassen üben auch Druck auf die Ärzte aus, keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen mehr auszustellen. Wichtig ist dabei zu wissen, dass die **Meinung des MDK für Ihren Arzt rechtlich nicht verbindlich** ist (Ärztliche Weisungsfreiheit). Ihr Arzt ist vollkommen frei darin, die Arbeitsunfähigkeit anders einzuschätzen, als der MDK. In der sog. Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie heißt es: „Bestehen zwischen der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt und dem Medizinischen Dienst Meinungsverschiedenheiten, kann die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt unter schriftlicher Darlegung von Gründen bei der Krankenkasse eine erneute Entscheidung auf der Basis eines Zweitgutachtens beantragen.“ **Informieren Sie Ihren Arzt über Ihren Widerspruch** und bitten Sie auch diesen, beim MDK ein Zweitgutachten zu beantragen.

Lesen Sie auf den folgenden Seiten, wie Sie richtig Widerspruch einlegen.



II. Richtig Widerspruch einlegen

Wichtig ist, dass Sie **innerhalb 1 Monats ab Erhalt** Ihres Krankengeld-Einstellungsbescheides hiergegen **schriftlich Widerspruch** einlegen. Beachten Sie, dass **E-Mails nicht ausreichen** (auch nicht mit Anhang). Was Sie sich aus meiner Sicht glatt sparen können, sind **Telefonate mit der Hotline Ihrer Krankenkasse**. Der Inhalt von Telefonaten ist erstens selten beweisbar und zweitens sind Krankenkassen nur an schriftliche Äußerungen rechtlich gebunden.



Versenden Sie Ihren **Widerspruch nur mit Zugangsnachweis**, also entweder **vorab per Telefax**¹ - oder **per Einschreiben**. Die Deutsche Post bietet Einschreiben-Klebeaufkleber (derzeit: 2,50 €) oder das E-Porto-Addin für Microsoft Word® und Open Office. Einen Zustellbeleg mit gescannter Unterschrift des Empfängers können Sie dann nach Zustellung im Internet herunterladen.

Bei der **Begründung des Widerspruchs** müssen Sie unterscheiden:

Wenn Sie **vor Beginn Ihrer Arbeitsunfähigkeit gearbeitet** haben, sollten Sie den Muster-Widerspruch für Angestellte verwenden. Hier kommt es für den Erfolg Ihres Widerspruchs grundsätzlich auf ihre zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit, bzw. eine gleichartige Tätigkeit an.

Wenn Sie **vor Beginn Ihrer Arbeitsunfähigkeit Arbeitslosengeld** bezogen haben, sollten Sie den Muster-Widerspruch für Arbeitslose verwenden. Hier kommt es für den Erfolg Ihres Widerspruchs grundsätzlich darauf an, wie lange Sie schon Arbeitslosengeld beziehen.

Die Krankenkasse hat maximal 3 Monate Zeit, über den Widerspruch zu entscheiden.

Die Krankenkasse hat nach Eingang des Widerspruchs **3 Monate Zeit**, über den Widerspruch zu entscheiden. Hält die Krankenkasse diese Frist ohne ausreichenden Grund nicht ein, können Sie eine **Untätigkeitsklage** beim Sozialgericht erheben. **In Hamburg erhebe ich diese Untätigkeitsklage kostenneutral für Sie** – kontaktieren Sie mich gerne.

¹ Widersprüche per Telefax sind rechtswirksam (Sozialgericht Chemnitz, Urteil v. 17.10.2012, S 14 AS 640/12).



III. Arbeitslosengeld beantragen

Wenn Sie Widerspruch erhoben haben, sollten Sie **nicht allein auf den Widerspruch setzen**, sondern „mehrgleisig fahren“, um Ihr Einkommen zu sichern. Denn das **Widerspruchsverfahren dauert mehrere Wochen** und der Widerspruch kann auch zurückgewiesen werden.

Wenn Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, sollten Sie über die Hotline der Arbeitsagentur (0800 4 5555 00) einen **Termin zur persönlichen Arbeitslosmeldung** vereinbaren. Arbeitslosengeld können Sie auch in **ungekündigtem Anstellungsverhältnis** erhalten. Es reicht, wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber nicht eingesetzt werden können („Beschäftigungslosigkeit“).



Bereiten Sie sich auf den Termin bei der Arbeitsagentur vor. Suchen Sie im Internet die „Formulare Arbeitslosengeld“ der Arbeitsagentur und füllen Sie das **Antragsformular Arbeitslosengeld** aus. Laden Sie sich auch die **Arbeitsbescheinigung** herunter und lassen Sie diese von Ihrem Arbeitgeber ausfüllen. Bringen Sie dann diese Unterlagen zum Arbeitsamt mit. Je besser Ihrer Unterlagen, desto schneller wird über Ihren Antrag entschieden.

Wenn Sie bei der Arbeitsagentur sind, berichten Sie, dass Ihre Krankenkasse das Krankengeld eingestellt hat und legen Sie eine **Kopie des Krankengeld-Einstellungsbescheides** vor. Ihren **Widerspruch** brauchen Sie **nicht vorlegen** (Sozialdatenschutz), können aber sagen, dass Sie Widerspruch erhoben haben.

Häufig wird versucht, Arbeitsunfähige ‚abzuwimmeln‘.

Wenn Sie bei der Arbeitsagentur vorsprechen, rechnen Sie mit der Möglichkeit, zunächst abgewiesen zu werden. Häufig wird behauptet, mit Krankschreibung könnte man kein Arbeitslosengeld beantragen. Das ist falsch. Bestehen Sie auf Ihrem Antrag und sagen Sie: **„Ich will arbeiten, soweit ich kann“**. Wenn man fragt, was Sie arbeiten können, sagen Sie: **„Das weiß ich nicht – das muss Ihr Ärztlicher Dienst klären“**. Kreuzen Sie im Antragsformular an: **„Bei einer ärztlichen Begutachtung bin ich bereit, mich im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens für die Vermittlung zur Verfügung zu stellen.“** Sie erhalten dann i.d.R. einen **Gesundheitsfragebogen** und eine **Schweigepflichtentbindungserklärung** für den Ärztlichen Dienst, was in Ordnung ist.

Ich empfehle Ihnen außerdem, bei der Arbeitsagentur das Muster 3 **„Arbeitslosengeld nach Krankengeldbezug“** vorzulegen. Das Formular ist wichtig, weil es u.a. einen **Antrag auf vorläufige Leistungen** enthält. Gelegentlich wird die Annahme aus Rechtsunkenntnis der Sachbearbeiter verweigert. Senden Sie es dann mit Zugangsnachweis an die Arbeitsagentur.



Sollten Sie von der Arbeitsagentur nach einigen Tagen einen **Ablehnungsbescheid wegen mangelnder Verfügbarkeit** erhalten, also eine Ablehnung, weil Sie der Arbeitsvermittlung angeblich nicht zur Verfügung stünden, liegt ein sog. „**Zuständigkeitsstreit**“ zwischen Krankenkasse und Arbeitsagentur vor. Füllen Sie dann mein Formular „**Antrag auf vorläufige Leistungen**“ aus, senden Sie dieses ebenfalls mit Zugangsnachweis an Ihre Krankenkasse und wenden Sie sich dann sofort an das Sozialgericht (siehe unten V.).

IV. Arbeitslosengeld II („Hartz 4“) beantragen

Falls Sie sicher sind, dass Sie **keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I** haben und kein Geld mehr haben, empfehle ich Ihnen dringend, umgehend das nächste **Jobcenter in Ihrer Nähe**



aufzusuchen und einen Antrag auf Arbeitslosengeld II („Hartz 4“) zu stellen.

Stellen Sie den **Antrag unbedingt bis Monatsende**, dann können Sie noch Geld für den ganzen Monat erhalten. Stellen Sie den Antrag erst im nächsten Monat, können Sie für den vorangegangenen Monat keine Leistungen mehr erhalten.

Anders als ein Antrag auf Arbeitslosengeld I kann ein **Antrag auf Arbeitslosengeld II auch schriftlich** gestellt werden, also z.B. per Telefax, wenn Sie vor Monatsende keinen Termin mehr bekommen. Achten Sie auch hier auf den Zugangsnachweis. Auch die „Antragsformulare Arbeitslosengeld II“ finden Sie im Internet und können Sie am PC ausfüllen. **Vollständige Unterlagen** (Kontoauszüge, Mietvertrag etc.) **beschleunigen die Antragsbearbeitung**. Ansonsten kann es sein, dass Sie nach Wochen einen Brief erhalten, dass noch Unterlagen benötigt werden. Sie haben dann Zeit verloren.

Schicken Sie Unterlagen nie ohne Zugangsnachweis an das Jobcenter.

Leider ist das **Jobcenter bekannt dafür, dass Unterlagen „nicht ankommen“**. Ich empfehle Ihnen daher dringend, Unterlagen dort nur per Telefax mit Sendebrief oder Einschreiben einzureichen. Sie können Unterlagen auch persönlich abgeben, müssen dafür aber anstehen.

Die Bearbeitungszeit beim Jobcenter für einen Erstantrag beträgt in Hamburg ca. 6 Wochen. Wenn Sie dringend Geld benötigen, sprechen Sie persönlich beim Jobcenter mit vollständigen Unterlagen vor und beantragen Sie „**vorläufige Leistungen**“, zur Not Lebensmittelgutscheine.



V. Eilrechtsschutz beim Sozialgericht

Wenn gleichzeitig die Krankenkasse das Krankengeld verweigert und die Arbeitsagentur kein Arbeitslosengeld oder wenn Jobcenter kein Arbeitslosengeld II zahlen will, **zögern Sie nicht, das nächste Sozialgericht aufzusuchen und einen „Eilantrag“ zu stellen.** Das Sozialgericht Hamburg finden Sie in der Dammtorstr. 7, 20354 Hamburg (Nähe Gänsemarkt/Staatsoper), Eilanträge können dort Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr gestellt werden.

Bringen Sie dazu unbedingt **ordentlich sortierte Kopien aller Unterlagen** mit. Der Pförtner wird Sie dann zur „Rechtsantragsstelle“ schicken, wo ein Beamter Ihren Antrag aufnimmt und für Sie juristisch formuliert. Das Sozialgericht schreibt dann je nach Fallgestaltung die Krankenkasse, die Arbeitsagentur oder das Jobcenter an. **Häufig führt bereits die Stellung eines solchen Eilantrags zum Erfolg** und eine der Stellen zahlt.

Sie können sich in einem Eilverfahren vor dem Sozialgericht auch von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt für Sozialrecht vertreten lassen, allerdings sind **nur wenige Anwälte mit dem Krankengeldrecht vertraut** oder haben zeitliche Kapazitäten für Eilverfahren, so dass die Einschaltung eines Rechtsvertreters das Verfahren auch verzögern kann. Scheuen Sie sich daher nicht, im Notfall selbst das Sozialgericht einzuschalten.





Muster 1

Muster-Widerspruch Krankengeld
für Angestellte



Ihr Zeichen: _____

Widerspruch gegen Bescheid vom ____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich gegen Ihren Bescheid vom _____ fristwährend

W i d e r s p r u c h

und beantrage, mir weiterhin Krankengeld zu zahlen. Ich bitte außerdem um Übersendung von Kopien der Ihnen vorliegenden SFB, Stellungnahmen oder Gutachten des MDK.

B e g r ü n d u n g :

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts liegt Arbeitsunfähigkeit vor, *wenn der Versicherte überhaupt nicht oder nur auf die Gefahr hin, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, seiner bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit nachzugehen.*² Dabei genügt es, wenn der Versicherte seine zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalls konkret ausgeübte Arbeit wegen Krankheit nicht (weiter) verrichten kann. *Dass er möglicherweise eine andere Tätigkeit trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung noch ausüben könnte, ist unerheblich.*³ Die zuletzt ausgeübte Tätigkeit bleibt auch nach einem Verlust des

² BSG, Urteil vom 27. November 1990 – 3 RK 3/88 –, Rn. 20 unter Hinweis auf Urteil vom 15. November 1984 - 3 RK 21/83 - BSGE 57, 227, 228f, s. auch Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 15. November 2013 – L 4 KR 3347/10 –, Rn. 29.

³ BSG, Urteil vom 14. Februar 2001 – B 1 KR 30/00 R –, SozR 3-2500 § 44 Nr. 9, SozR 3-2500 § 49 Nr. 5, Rn. 13



Arbeitsplatzes oder einer zwischenzeitlichen Arbeitslosmeldung für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit maßgebend, wenn der Versicherte bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bereits Krankengeld bezogen hat.⁴ Dies gilt selbst dann, wenn der Versicherte sein Einverständnis mit einer Vermittlung in einen anderen Beruf erklärt.⁵ Auch bei freiwillig versicherten Selbständigen ist die *im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit* konkret ausgeübte Erwerbstätigkeit maßgeblich.⁶

Wie Sie in Ihren Akten ersehen können, war ich vor Beginn meiner Arbeitsunfähigkeit beruflich als

_____ tätig.

Mein Tätigkeitsprofil stellt sich anhand eines typischen Arbeitstages wie folgt dar:

Uhrzeit (von bis):	Meine Tätigkeit:

⁴ BSG, Urteil vom 22. März 2005 – B 1 KR 22/04 R –, BSGE 94, 247-258, SozR 4-2500 § 44 Nr. 6, SozR 4-4300 § 121 Nr. 1, Rn. 13 unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 14. Februar 2001 – B 1 KR 30/00 R, SozR 3-2500 § 44 Nr. 9 S 23 f.

⁵ BSG, Urteil vom 14. Februar 2001 – B 1 KR 30/00 R –, SozR 3-2500 § 44 Nr. 9, SozR 3-2500 § 49 Nr. 5, Rn. 13 unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 8. Februar 2000 – B 1 KR 11/99 R – BSGE 85, 271, 273 f = SozR 3-2500 § 49 Nr. 4 S 12 f m.w.N.

⁶ BSG, Urteil vom 12. März 2013 – B 1 KR 4/12 R –, SozR 4-2500 § 47 Nr. 14, SozR 4-2500 § 44 Nr. 18, Rn. 22.



Meine versicherte Tätigkeit stellte daher vor allem hohe Anforderungen an die

- Körperliche Leistungsfähigkeit
- Konzentrationsfähigkeit
- Flexibilität und Umstellungsfähigkeit
- Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit
- Durchsetzungsfähigkeit
- Durchhaltefähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Gruppenfähigkeit
- Mobilität/Wegefähigkeit

Ich habe nach wie vor folgende, erhebliche Beschwerden:

Ich bin mit diesen Beschwerden und den ärztlich attestierten Gesundheitsstörungen nicht in der Lage, meiner versicherten Tätigkeit mit dem oben dargestellten Anforderungsprofil oder einer vergleichbaren Tätigkeit nachzugehen. Täte ich dies, dann auf die Gefahr hin, meinen Zustand zu verschlimmern. Beachten Sie bitte die aktenkundigen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und Atteste. Weitere ärztliche Unterlagen liegen mir nicht vor / füge ich diesem Schreiben als Anlage bei.

Ich bitte um zeitnahe Widerspruchsprüfung und antragsgemäße Abhilfe. Sollten meinem Widerspruch verwaltungsseitig nicht abgeholfen werden, bitte ich um rasche Vorlage an den MDK. Im Falle einer MDK-Arztanfrage bitte ich, dem kontaktierten Arzt eine Kopie dieses Schreibens zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

_____ Datum

_____ Unterschrift

Anlagen:





Muster 2

Muster-Widerspruch Krankengeld
für Arbeitslose



Ihr Zeichen: _____

Widerspruch gegen Bescheid vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich gegen Ihren Bescheid vom _____ fristwährend

W i d e r s p r u c h

und beantrage, mir weiterhin Krankengeld zu zahlen.

B e g r ü n d u n g :

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist Maßstab für die Beurteilung der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit eines Versicherten in der Krankenversicherung der Arbeitslosen alle Beschäftigungen, für die er sich der Arbeitsverwaltung zwecks Vermittlung zur Verfügung gestellt hat und die ihm arbeitslosenversicherungsrechtlich zumutbar sind.⁷

Ich habe nach wie vor folgende, erhebliche Beschwerden:

⁷ BSG, Urteil vom 04. April 2006 – B 1 KR 21/05 R –, BSGE 96, 182-190, SozR 4-2500 § 44 Nr. 9.



Ich bin mit diesen Beschwerden und meinen attestierten Gesundheitsstörungen nicht in der Lage, auch leichten Beschäftigungen nachzugehen. Täte ich dies, dann auf die Gefahr hin, meinen Zustand zu verschlimmern. Beachten Sie bitte die aktenkundigen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und Atteste. Weitere ärztliche Unterlagen liegen mir nicht vor / füge ich diesem Schreiben als Anlage bei.

Ich bitte um zeitnahe Widerspruchsprüfung und antragsgemäße Abhilfe. Sollten meinem Widerspruch verwaltungsseitig nicht abgeholfen werden, bitte ich um rasche Vorlage an den MDK. Im Falle einer MDK-Arztanfrage bitte ich, dem kontaktierten Arzt eine Kopie dieses Schreibens zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Unterschrift

Anlagen:





Muster 3

Antrag auf Arbeitslosengeld
nach Krankengeldbezug



Eingangsstempel Agentur für Arbeit

Antrag auf Arbeitslosengeld
Persönliche Vorsprache

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Krankenkasse hat mir mit beigefügtem Schreiben mitgeteilt, dass mein Krankengeld zum _____ eingestellt wurde.

Ich melde mich daher bei der heutigen Vorsprache arbeitslos, stelle hiermit einen

Antrag auf Arbeitslosengeld

und bitte um Hergabe entsprechende Antragsformulare. Ich bin ausdrücklich bereit, zu arbeiten, soweit es mein Gesundheitszustand nach ärztlicher Beurteilung zulässt.

Da die Feststellung des Umfangs meiner Verfügbarkeit möglicherweise durch Ihren Ärztlichen Dienst erfolgen muss und Zeit benötigt, stelle ich hiermit nach § 328 Abs. 1 Satz 3 SGB III zugleich einen

Antrag auf vorläufige Entscheidung,

d.h. vorläufige Arbeitslosengeldgewährung. Ich weise darauf hin, dass nach § 328 Abs. 1 Satz 2 SGB III in den Fällen des Satz 1 Nr. 3 auf Antrag vorläufig zu entscheiden ist (gebundene Entscheidung).



Ich bitte ferner um schriftliche

Bestätigung meiner Vorsprache und meiner Anträge.

Ein Stempel auf einer Kopie dieses Schreiben genügt.

Bitte beachten Sie § 20 Abs. 3 SGB X. Das Wegschicken eines Antragstellers ohne Antragsaufnahme oder die Verweigerung der Annahme oder Bearbeitung eines Antrags sind rechtswidrig und können Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung auslösen.⁸

Falls Sie beabsichtigen, meinen Antrag auf Arbeitslosengeld abzulehnen, bitte ich um schnellstmögliche Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

_____ Datum

_____ Unterschrift

Anlagen:

**Zehntes Buch Sozialgesetzbuch
Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz⁸**

§ 20 SGB X Untersuchungsgrundsatz

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

⁸Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), Stand 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1768).

⁸ Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18. September 2008 – L 9 B 39/08 AS –, Rn. 18.





Muster 4

Antrag auf vorläufige Leistungen



Ihr Zeichen: _____

Antrag auf vorläufige Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Infolge Ihrer Krankengeldeinstellung habe ich bei meiner zuständigen Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld beantragt. Mein Antrag auf Arbeitslosengeld wurde mit beigefügtem Bescheid vom abgelehnt.

Ich stelle daher hiermit nach § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB I einen

Antrag auf vorläufige Leistungen.

Besteht nach § 43 Abs. 1 SGB I ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.

Ich mache darauf aufmerksam: Vorläufige Leistungen nach § 43 Abs. 1 SGB I können auch dann zu erbringen sein, wenn die Arbeitsfähigkeit der Betroffenen nicht geklärt und daher unklar ist, ob ihr ein



Anspruch auf Krankengeld oder auf Arbeitslosengeld zusteht. Dies kann zu einer vorläufigen Verpflichtung der Krankenkasse im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes führen.⁹

Ich bitte **zur Vermeidung eines sozialgerichtlichen Eilverfahrens** um kurzfristige Leistungsbewilligung binnen **einer Woche** ab Zugangs dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Unterschrift

Anlagen:

⁹ SG Darmstadt, Beschluss vom 20. November 2012 – S 1 AL 358/12 ER –, info also 2013, 62-66.

